

# KUF-LEISTUNGSKATALOG UND TARIF

## FÜR COVID-19 – CORONA LEISTUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN

### 1. COVID-19 Risiko-Attest (Arzt): Erstellung einer individuellen COVID-19

ab 11.05.2020 (Schlüssel 01X – 90/95%)

Risikoanalyse bezüglich eines schweren Krankheitsverlauf: ..... € 50,00

Gültig für Atteste ab 11.05.2020 bis 30.06.2021,

Für Folgeatteste ab 01.07.2021 bis 31.12.2021 ..... € 20,00

Covid-19-Risikoatteste, die vor dem 1. Juli 2021 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 30. Juni 2021 ihre Gültigkeit.

(Siehe Elak 009/111-2020, BGBl. I Nr. 114/2021)

### 2. Antigentest bei symptomatischen Personen (Arzt):(Antigen Test Point of Car Schnelltest) incl. Material, die Probenentnahmen, die Auswertung, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch

gültig ab 22.10.2020 bis 30.06.2021 (Schlüssel 01X – 90/95%) ..... € 65,00

ab 01.07.2021 ..... € 25,00

Im niedergelassenen Bereich können Patienten im Falle des klinischen Verdachts des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 getestet werden. Ein Test ist zulässig, sofern bei der betreffenden Person Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen. Die Durchführung eines Antigentests sowie die zusätzliche Probeentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test zählt dabei insgesamt als eine Testung!

(Elak 009/115-2021, BGBl. II Nr. 123/2021))

### 3. Antigentest bei asymptomatischen Personen (Arzt):(Antigen Test Point of Car Schnelltest) incl. Probenentnahme und Material, Auswertung, Dokumentation sowie Ausstellung eines Ergebnisausweises

gültig ab 01.07.2021 (Schlüssel 01X – 90/95%)..... € 25,00

Mit dem Ende der Aktion „Tirol testet“ für **Kassenärzte (= Vertragsärzte der ÖGK/BVAEB usw.)** mit 30.06.2021 können Kassenärzte ab 01.07.2021 COVID-19-Antigentests nicht mehr über die Aktion „Tirol testet“ abrechnen. Es ist ab 01.07.2021 eine Abrechnung mit den SV-Trägern vorgesehen.

Die Durchführung eines Antigentests sowie die zusätzliche Probeentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test zählt dabei insgesamt als eine Testung!

**Achtung:** Wahlärzte (= Ärzte ohne Vertrag mit ÖGK/BVAEB usw.) können weiterhin – wenn sie sich bei der Aktion „Tirol testet“ angemeldet haben – die Covid-19-Antigentest bei asymptomatischen Personen über die Aktion „Tirol testet“ abrechnen. (Elak 009/121-2021)

4. **PCR-Test (Arzt/Labor): (PCR zum direkten Erregernachweis): (Schlüssel 35X/36X – 90/95%)**

für die laboranalytische Auswertung inklusive des verwendeten Materials, sowie die dazugehörige Dokumentation gültig ab 22.10.2020 bis 30.06.2021 ..... € 60,00  
ab 01.07.2021 bis 31.08.2021 ..... € 50,00

Ein **PCR-Test** ist nach Vorliegen eines **positiven Antigentests** (Pos. 2) durchzuführen.

Im Einzelfall, wenn die Symptommhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht, ist ein PCR-Test auch bei Vorliegen eines negativen Antigentests zulässig.

Punkt 2. Und 4. gültig ab 22.10.2020 bis vorläufig 31.08.2021 (BGBl. II Nr. 123+290/2021)

Bitte wenden Sie sich an die Corona Hotline 1450. Wenn dort die Notwendigkeit eines Testes anerkannt wird, hat der Versicherte die Möglichkeit entweder in einer Teststraße den Test durchführen zu lassen, oder wenn dies nicht möglich ist, werden auch Hausbesuche durchgeführt. Dies alles ist mit der Hotline 1450 abzuklären. **(Hinweis: seit 19.12.2020 Aktion „Tirol testet“)**

5. **Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 (Corona) im niedergelassenen Bereich: (Schlüssel 44X – 90/95%)**

Für die 1. Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von € 25,00 zu 90/95 % vergüten

und für die 2. Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von € 20,00 zu 90/95 % vergüten

Gültig für Impfungen ab 28.01.2021 bis vorläufig 30.09.2021 (BGBl. II Nr. 34/2021, BGBl. II Nr. 64/2021 + 237/2021, KUF-008/227-2021)

6. **COVID-Antigen-Tests in den öffentlichen Apotheken und Hausapotheken: (Schlüssel 45X – KL+KB 100%)**

Ein Test ist zulässig, sofern keine Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen.

Honorar für Durchführung, Probeentnahme samt Material, die Auswertung der Probe, die Dokumentation sowie die Ausstellung eines Ergebnismachweises.

**Kostenersatz rückwirkend ab 8.2.2021 bis 31.08.2021 in Höhe € 25,00 zu 100 %**

(Elak: KUF-007/75 + 82/2021, BGBl. I Nr. 35/2021, BGBl. I Nr. 68 + 81/2021)

**Rückwirkend ab 01.04.2021 (Stand 28.05.2021) bzw. ab 14.06.2021 (Stand 09.06.2021) besteht auch die Möglichkeit der Verrechnung von Tests an symptomlosen Personen für ärztliche Hausapotheken zu den gleichen Bedingungen und Tarifen wie in den öffentlichen Apotheken**  
(KUF-007/81-2021)

**7. (Gratis)Abgabe von Covid-19 Selbsttest in Öffentl. Apotheken: (Schlüssel 45X)**

ab 27.02.2021 bis 08.03.2021 Kostenersatz von max. € 10,00 zu 100 % für Abgabe von 5 Stück Covid-19 Selbsttests einmal pro Monat pro Versicherten für Geburtsjahr vor 2006 in den öffentlichen Apotheken (= sog. Wohnzimmertest) – Hausapotheken sind ausgenommen

**Ab 08.03.2021 bis 31.05.2021** können pro KUF-Versicherten (für Geburtsjahr vor 2006) und Monat bis zu **5 Antigen-Tests** kostenlos bezogen werden.

**Ab 01.06.2021 bis aktuell 31.08.2021** können pro KUF-Versicherten (für Geburtsjahr vor 2012) und Monat bis zu **10 Antigen-Tests** kostenlos bezogen werden.

Für die KUF-Versicherten entstehen keine Kosten, da die öffentlichen Apotheken mit der ÖGK und diese dann mit der KUF die Kosten abrechnet.

(KUF-007/78 + 83-2021, BGBl. I Nr. 35+36/2021, BGBl. I Nr. 85/2021 + BGBl. II Nr. 114/2021)